



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Zug, 26. Januar 2021 ek

**Änderung der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zur Änderung der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (E-ÜLV) eine Stellungnahme einzureichen. Gern äussern wir uns dazu wie folgt.

**I. Einleitung**

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig. Sie zeigen insbesondere im Zusammenspiel zwischen Bund und Kantonen folgende Spezialitäten:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich zwar stark an den Ergänzungsleistungen (EL), weichen aber in wichtigen Teilen davon ab.
- Die Durchführung durch die EL-Stellen erfolgt nicht durch Übertragung der Aufgabe durch den Kanton, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art 19. des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, ÜLG; SR 837.2).

Die vorgesehene Verordnung trägt dieser an sich klaren Logik nicht in allen Bereichen Rechnung und muss deshalb angepasst werden. Insbesondere dürfen den Kantonen keine gesetzgeberischen Aufgaben auferlegt werden. Ihre Rolle muss sich auf die Bezahlung der Vollzugskosten beschränken.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die folgenden Anträge.

## **II. Anträge**

### **Antrag 1**

Artikel 5 sei insofern zu überarbeiten, als festgelegt werden muss, dass fehlende oder unzulängliche Integrationsbemühungen sowohl der Bezügerinnen und der Bezüger als auch ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führen können.

Im Zusammenhang mit der Regelung ist zu ergänzen, dass die Durchführungsstellen mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zusammenarbeiten können.

### **Begründung**

Artikel 5 ÜLG formuliert die Anspruchsvoraussetzungen. Gemäss Absatz 5 kann der Bundesrat vorsehen, dass Bemühungen um Integration nachgewiesen werden müssen. Davon macht die E-ÜLV Gebrauch (Art. 5). Während die Bestimmung an sich schon schwach ist, weil der Nachweis nur einmal pro Jahr erbracht werden muss, wird die Voraussetzung in den Erläuterungen noch zusätzlich abgeschwächt, indem festgehalten wird, es bestehe bei Missachtung keine Sanktionsmöglichkeit oder keine Möglichkeit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Immerhin nennt das ÜLG den Nachweis der Integrationsbemühungen bei den Anspruchsvoraussetzungen. Indem suggeriert wird, der Nachweis um Integrationsbemühungen sei eigentlich nicht zu prüfen (weil keine Sanktion erfolgen kann), widerspricht dies – zumindest in der Erläuterung – somit dem Gesetz.

Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste eine ausreichende Arbeitsbemühung nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs. 1 ÜLG). Artikel 5 E-ÜLV ist deshalb zu konkretisieren.

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es sinnvoll, den EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit zu geben, sich sowohl für die leistungsberechtigten Personen als auch deren Ehegatten auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der Arbeitslosenversicherung (ALV) in Bezug auf die Integrationsbemühungen abstützen zu können.

### **Antrag 2**

Artikel 22 Absatz 3 sei zu streichen und durch einen Verweis auf die kantonale Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen zu ersetzen.

### **Begründung**

Bei Kantonen, welche den Repartitionswert bei den Ergänzungsleistungen anwenden, soll dieser auch bei den Überbrückungsleistungen anwendbar sein können.

### **Antrag 3**

Artikel 52 bis 55: Die Bestimmungen über die Abrechnung der Leistungen mit dem Bund seien zu streichen und vollständig anders zu konzipieren.

### **Begründung**

Die Finanzierung ist derart zu gestalten, dass die Durchführungsstellen mit dem Bund direkt und ohne Einbezug der Kantone abrechnen (analog anderer Bundessozialversicherungen).

Die Überbrückungsleistungen werden durch den allgemeinen Bundeshaushalt finanziert (Art. 25 Abs. 1 ÜLG). Die Kantone sind in die Kosten der Leistungen nicht involviert. Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen nun aber vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden, bzw. dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und anschliessend beim Bund einfordern müssen. Damit werden die Kantone zu einer administrativen Drehscheibe für die Leistungsfinanzierung ohne Zusatznutzen. Sie hätten entsprechend auch im Leistungsbereich administrative Funktionen wahrzunehmen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen. Dies ist nicht sachgerecht. Überdies müssen damit in allen Kantonen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen. Artikel 55 E-ÜLV sieht sogar eine Rückzahlungspflicht der Kantone (!) für zu Unrecht ausbezahlte Leistungen vor. Dieser Weg ist kompliziert und unnötig.

In diesem Zusammenhang ist nochmals daran zu erinnern, dass die Kantone keine materiell-rechtliche Kompetenzen bei den Überbrückungsleistungen haben und sich auch nicht an deren Finanzierung beteiligen. Eine sorgfältige Trennung von Durchführungs- und Leistungskosten ist deshalb unabdingbar.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Finanzflussbestimmungen konzept- und gesetzeswidrig und daher zu streichen sind. Als Alternative bieten sich die Finanzierungsregelungen anderer Sozialversicherungen an, wie z. B. bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV) / Erwerbsersatzordnung (EO). Die Zahlungsströme können direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen, ohne dass die Kantone in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

### **Antrag 4**

Es sei in der ganzen Verordnung terminologisch sorgfältig zu unterscheiden, was die «Kantone» betrifft, bzw. was «kantonal» ist und was die «Durchführungsstellen» betrifft.

### **Begründung**

Die Kantone richten gerade keine Leistungen aus, sondern es sind die Durchführungsstellen, welche Bundesleistungen zusprechen. Hinweise wie z. B. in Artikel 46 E-ÜLV («Leistungen durch Kantone auszurichten») sind unpräzise und deshalb zu ersetzen.

### **Antrag 5**

Artikel 56 E-ÜLV hat keine gesetzliche Grundlage und ist daher ersatzlos zu streichen.

### **Begründung**

Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Durch die abschliessende Meldepflicht gemäss Artikel 21 ÜLG kann die Bundesverwaltung zudem ohne Probleme und Aufwand Doppelzahlungen durch die Identifizierung der leistungsberechtigten Personen (NNSS) selber feststellen. Und die EL-Stellen können gemäss Allgemeinem Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) entsprechend Leistungen einstellen und rückfordern.

### **Antrag 6**

Es sei klar zu regeln ob die Krankheits- und Behinderungskosten ins EU- / EFTA-Ausland bezahlt werden müssen.

### **Begründung**

Die Regelung der Krankheits- und Behinderungskosten ist unvollständig und oberflächlich. Da es sich um Bundesrecht handelt in einem Bereich, welcher bei den Ergänzungsleistungen kantonal geregelt ist, sind die Bestimmungen vollständig und unabhängig von den Ergänzungsleistungen festzulegen. Die Regelung muss ausdrücklich als abschliessend bezeichnet werden. Es ist weder dem ÜLG noch der E-ÜLV klar zu entnehmen, dass die Krankheits- und Behinderungskosten nicht ins EU- / EFTA-Ausland bezahlt werden müssen. Dies ist ausdrücklich zu regeln.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 26. Januar 2021

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sjgn.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (Beilage als Word-Dokument und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch, PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch, PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch, PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, PDF) (Aufschaltung im Internet)